

Informationen zur Jahreswende

1. Vorbemerkungen

- (1) Auch bei den **Neuerungen**, die im Jahr 2016 in Kraft treten, handelt es sich um unspektakuläre Maßnahmen. Sie betreffen Anpassungen bestehender Regelungen und teilweise auch die Umsetzung europarechtlicher Normen.
- (2) **Steuerliche Anpassungen** erfolgten beim Einkommensteuertarif. Hierdurch sind Entlastungen von bis zu 130 € pro Person und Jahr möglich. Leider wird dieser Vorteil vielfach durch erhöhte Sozialabgaben neutralisiert, die eine Folge gestiegener Bemessungsgrundlagen sowie von Zusatzbeträgen der Krankenkassen sind.
- (3) Die handels- und steuerlichen **Buchhaltungsgrundsätze** wurden modernisiert. Mit der überfälligen Anerkennung digitaler Bearbeitungsformen durch die Finanzverwaltung wurden, unter steuerlichen Gesichtspunkten, auch die allgemeinen Anforderungen an das unternehmerische Rechnungswesen verschärft. Bei den handelsrechtlichen Änderungen handelt es sich durchweg um die Angleichung an internationale Standards.
- (4) Die **Konjunkturprognosen** und auch die Aussagen zur **Beschäftigung** für das Jahr 2016 sind trotz der massiven strukturellen Änderungen, die auf die deutsche Gesellschaft hinzukommen, durchaus positiv. Wie in den Vorjahren wird auch für 2016 mit einer sehr geringen Inflationsrate und mit niedrigen Zinsen gerechnet.

2. Änderungen bei der Einkommensbesteuerung

2.1 Lohnsteuer

- (5) Die lohnsteuerliche **Freigrenze für Aufmerksamkeiten** bei besonderen Anlässen wurde ab 2015 auf 60 € (jeweils inkl. USt) erhöht. Das bedeutet, dass Präsente des Arbeitgebers bis zu diesem Betrag keinen zusätzlichen Lohn darstellen. Diese Grenze gilt nicht für Geldbeträge, die immer der Lohnbesteuerung unterliegen. Bei Überschreiten der Grenze von 60 € können Präsente mit 25 % pauschal durch den Arbeitgeber lohnversteuert werden.
- (6) Für **Betriebsveranstaltungen** gilt seit 2015 ein lohnsteuerlicher **Freibetrag** von 110 € pro Person. Die Kosten für den sog. äußeren Rahmen (z. B. Musikkapelle) sowie Kosten für Begleitpersonen und Sachgeschenke an einzelne Arbeitnehmer (z. B. Präsentkorb) werden in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einbezogen. Es sind bis zu zwei begünstigte Betriebsveranstaltungen im Jahr möglich. Wird der Gesamtbetrag von 110 € pro Person und Veranstaltung überschritten, ist der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtig, kann aber vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % lohnversteuert werden.
- (7) Steuerliche **Freibeträge für den Lohnsteuerabzug** (z. B. für Werbungskosten) können ab 2016 vom Finanzamt für jeweils zwei Kalenderjahre genehmigt werden.

2.2 Sonderausgaben/Vorsorgeaufwendungen

- (8) Zur steuerlichen Förderung der **Beiträge zur Basisrente** wurden die Höchstbeträge heraufgesetzt. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einem Versorgungswerk oder zu einer privaten Basisrente wirken sich ab 2016 maximal bis zu einer Summe von 22.767 € im Rahmen der Einkommensbesteuerung aus. Für Ehepaare verdoppelt sich dieser Betrag. Diese Möglichkeit ist z. B. für Selbständige interessant, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

2.3 Einkommensteuererhebung

- (9) Der **Einkommensteuertarif** enthält einen Grundfreibetrag (vollständige Steuerfreistellung) zur Sicherung des Existenzminimums, der ab 2016 um 180 € von 8.472 € auf 8.652 € angehoben wird. Für Ehepaare gilt der doppelte Wert. Zusätzlich steigt auch der Freibetrag pro Kind um 96 € auf 4.608 € im Jahr.
- (10) **Freistellungsaufträge** werden ab 2016 von den Banken nur noch berücksichtigt, wenn die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) der Berechtigten vorliegt.
- (11) Für **Unterhaltsleistungen** an Angehörige bzw. andere Berechtigte können im Jahr 2016 bis zu 8.652 € (entspricht dem Grundfreibetrag) als außerordentliche Belastungen abgezogen werden. Hinzu kommen noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn diese für den Unterhaltsberechtigten geleistet werden.

3. Soziale Absicherung/Altersvorsorge

- (12) **Grenzen bei den Sozialversicherungen:**

	2015	ab 2016
	jährlich	jährlich
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	54.900 €	56.250 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	49.500 €	50.850 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	72.600 €	74.400 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	62.400 €	64.800 €

Für Beschäftigte mit hohem Einkommen bedeuten höhere Beitragsbemessungsgrenzen zwangsläufig Beitragssteigerungen.

Nur für Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Darüber liegende Einkünfte sind beitragsfrei. Versicherungsfreiheit bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht dann, wenn die Versicherungspflichtgrenze im Vorjahr überschritten wurde.

Arbeitnehmer können bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze für bestimmte Altersversorgungsmodelle durch Gehaltsumwandlung steuer- und sozialabgabenfrei einsetzen. Durch die Anhebung der Grenze sind auch höhere Beiträge möglich.

Die Mindestbemessungsgrundlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei 450 € im Monat.

(13) **Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen:**

	2015	ab 2016
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %
Beitragssatz Krankenversicherung ¹⁾	14,60 %	14,60 %
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,35 %	2,35 %
Beitragssatz Pflegeversicherung für Kinderlose	2,60 %	2,60 %
Beiträge zur Rentenversicherung	18,70 %	18,70 %
Umlagesatz Insolvenzgeld ²⁾	0,15 %	0,12 %
Abgabesatz Künstlersozialversicherung ⁴⁾	5,20 %	5,20 %
Pauschsatz (inkl. Steuern) für geringfügig Beschäftigte ³⁾	30,00 %	30,00 %

¹⁾ Beitragsanteil Arbeitnehmer 7,30 %, Beitragsanteil Arbeitgeber 7,30 %

²⁾ gilt auch für geringfügig Beschäftigte

³⁾ Krankenversicherung 13,00 %, Rentenversicherung 15,00 %, Lohnsteuer 2,00 %

⁴⁾ Bemessungsgrundlage ist die Honorarsumme

- (14) Seit 2015 gilt grundsätzlich wieder die paritätische Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Kassen können aber einen einkommensabhängigen **Zusatzbeitrag** erheben, dessen Höhe sie selbst festlegen. Der Zusatzbeitrag geht vollumfänglich zu Lasten der Arbeitnehmer. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,1 % der Bemessungsgrundlage (Veröffentlichung Bundesanzeiger am 30.10.2015).
- (15) Der **Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung** für freiwillig Versicherte beträgt wie bisher 84,15 € (18,7 % von 450 €).
- (16) Die **Hinzuverdienstgrenze** für Rentner, die noch nicht das Regelrentenalter erreicht haben, bleibt bei 450 € im Monat.
- (17) Die maximale Einkommenshöhe für die **beitragsfreie Mitversicherung** in der gesetzlichen Krankenkasse (Kinder, Ehepartner) steigt 2016 von 405 € auf 415 € monatlich. Liegt ein sog. Minijob vor, beträgt sie 450 € monatlich.
- (18) Der Zeitraum, für den das **Kurzarbeitergeld** gewährt werden kann, ist auf Dauer auf zwölf Monate verlängert.
- (19) Der **Hartz-IV-Regelsatz** für Alleinstehende steigt 2016 von 399 € auf 404 € im Monat. Geringfügige Anpassungen erfolgen auch für Bedarfsgemeinschaften und andere Bezieher von Sozialleistungen. Verbände kritisieren, dass diese Erhöhung geringer als der Preisanstieg bei den Grundnahrungsmitteln ausfällt. Menschen mit geringem Einkommen haben Anspruch auf einen Zuschuss zur Miete (Wohngeld). Dieser wird ab 2016 steigen.
- (20) Zum Bezug von **Kindergeld**, das sich um bescheidene 2 € pro Kind erhöht, ist es ab 2016 erforderlich, dass der zuständigen Familienkasse sowohl die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) der Eltern als auch die der Kinder mitgeteilt wird.
- (21) Einen Rechtsanspruch auf die **Einrichtung eines Giro-Kontos** hat ab 2016 jeder Mensch, der sich legal in der EU aufhält.

- (22) Die **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten. Die hier angegebenen Werte für den Mindestunterhalt wurden ab 2016 angepasst.

4. Rechnungswesen

- (23) Bereits seit 2015 gelten neue **Buchhaltungsvorgaben der Finanzverwaltung** („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, GoBD). Neben Standards für die digitale Bearbeitung und Archivierung von Belegen u. a. Buchhaltungsbestandteilen wurden auch allgemeine Grundsätze definiert. Wichtige Aussagen betreffen den Bargeldverkehr mit den notwendigen Kassenaufzeichnungen und die Anforderungen an elektronische Kassensysteme. Des Weiteren wurde klargestellt, dass Buchungen zeitnah festzuschreiben sind und hiernach nicht mehr verändert werden dürfen. Strengere Regeln gelten auch für die Erfassung von Eingangrechnungen.
- (24) Mit dem sog. **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** (BilRUG) wurden ab 2016 zahlreiche die Rechnungslegung betreffende Normen des Handelsgesetzbuches (HGB) angepasst. Teilweise handelt es sich aber nur um redaktionelle Änderungen. Der Umfang der Umsatzerlöse wurde neu definiert und hierdurch erweitert. Außerordentliche Positionen (Aufwendungen, Erträge) wird es in Zukunft nicht mehr geben. Weitere Änderungen betreffen die verpflichtenden Angaben für den Anhang und den Lagebericht.
- (25) Für Unternehmen empfiehlt sich eine Überprüfung des eingerichteten Rechnungswesens um festzustellen, ob die angepassten handelsrechtlichen und steuerlichen Normen umgesetzt werden können.

5. Wirtschaftsthemen

- (26) Die Post erhöht auch 2016 wieder das **Porto**. Dieses beträgt jetzt für den Standardbrief (bis 20 g) 70 Cent (bisher 62 Cent). Der Kompaktbrief (bis 1.000 g) kostet dann 2,60 € (bisher 2,40 €).

6. Vorhaben, die während des Jahres 2016 in Kraft treten sollen

- (27) Zum Wintersemester steigt der maximale **Bafög-Satz** für Studenten von 670 € auf 735 €. Zusätzlich dürfen Studenten noch bis zu 450 € anrechnungsfrei hinzuverdienen. Zeitgleich wird auch das Meister-Bafög angehoben.
- (28) Die Renten werden ab dem 1. Juli 2016 deutlich steigen. Die endgültige **Renten-erhöhung** wird aber erst im Frühjahr 2016 festgelegt. Nach derzeitigen Schätzungen wird die Erhöhung bei ca. 4,5 % liegen.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.